Rechtssache C-387/20

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs

Eingangsdatum:

12. August 2020

Vorlegende Behörde:

Notariusz w Krapkowicach (Notarin in Krapkowice) Justyna Gawlica, Krapkowice (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

3. August 2020

Partei des Ausgangsverfahrens:

OKR

Gegenstand des Verfahrens vor der nationalen Behörde*

Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist die Prüfung einer Beschwerde gegen die Ablehnung der Vornahme einer notariellen Amtshandlung durch eine polnische Notarin, nämlich die Erstellung eines notariellen Testaments im Namen einer ukrainischen Staatsangehörigen, mit dem das ukrainische Recht gewählt und die ukrainische gesetzliche Erbfolge modifiziert werden sollte.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Die vorlegende Behörde stellt zwei Fragen, von denen die zweite mehrere Unterfragen umfasst. Mit der ersten Frage möchte die Behörde wissen, ob der persönliche Anwendungsbereich von Art. 22 der Verordnung Nr. 650/2012, wonach der Erblasser für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht seines Heimatstaats wählen kann, auch Staatsangehörige eines Drittstaats erfasst. Die zweite Frage betrifft – im Fall des Bestehens eines bilateralen Abkommens zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittstaat, das zwar nicht die Frage der

* Anm. d. Übers.: In der vorliegenden Rechtssache handelt es sich bei der nationalen Behörde nicht um ein Gericht. Zur Begründung der Zulässigkeit siehe Nrn. 15 bis 25 der Originalvorlage sowie Nrn. 10 bis 13 der vorliegenden Zusammenfassung.

ARBEITSDOKUMENT

Rechtswahl regelt, aber das anwendbare Recht vorgibt – das gegenseitige Verhältnis zwischen diesem Abkommen und der Verordnung Nr. 650/2012 sowie die Auswirkungen der Hierarchie zwischen diesen Normen auf die Möglichkeit der Rechtswahl gemäß Art. 22 in Verbindung mit Art. 75 der Verordnung Nr. 650/2012 durch den Staatsangehörigen des Drittstaats.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 22 der Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass auch eine Person, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ist, für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht ihres Heimatstaats wählen kann?

2. Ist Art. 75 in Verbindung mit Art. 22 der angeführten Verordnung Nr. 650/2012 dahin auszulegen, dass im Fall des Bestehens eines bilateralen Abkommens zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittstaat, das zwar nicht die Frage der Rechtswahl in der Erbsache regelt, aber das darauf anwendbare Recht vorgibt, der Staatsangehörige dieses Drittstaats, der in dem Mitgliedstaat wohnt, der durch dieses bilaterale Abkommen gebunden ist, das anwendbare Recht wählen kann?

Insbesondere:

- Muss das bilaterale Abkommen mit dem Drittstaat die Möglichkeit der Wahl eines bestimmten Rechts ausdrücklich ausschließen oder genügt es, dass es das Erbstatut anhand objektiver Kriterien regelt, damit angenommen werden kann, dass seine Bestimmungen Vorrang gegenüber Art. 22 der Verordnung Nr. 650/2012 genießen?

- Zählt die Freiheit der Wahl des Erbrechts und der Vereinheitlichung des anwendbaren Rechts durch die Rechtswahl – zumindest in Bezug auf den vom Unionsgesetzgeber in Art. 22 der Verordnung Nr. 650/2020 festgelegten Bereich – zu den Prinzipien, die der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen im Rahmen der Europäischen Union zugrunde liegen und die auch im Fall der Anwendung bilateraler Abkommen mit Drittstaaten, die der Verordnung Nr. 650/2020 vorgehen, nicht verletzt werden dürfen?

Angeführte gemeinschaftsrechtliche Vorschriften

AEUV: Art. 81 Abs. 2 Buchst. c.

Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (im Folgenden: Verordnung): 38. Erwägungsgrund, Art. 22 und 75.

ARBEITSDOKUMENT

Angeführte nationale Vorschriften

Verfassung der Republik Polen (Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej) vom 2. April 1997: Art. 45 Abs. 1, Art. 176 Abs. 1.

Polnisch-ukrainisches Abkommen vom 24. Mai 1993 über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil- und Strafsachen (Umowa polsko-ukraińska z dnia 24 maja 1993 r. o pomocy prawnej i stosunkach prawnych w sprawach cywilnych i karnych): Art. 37.

Gesetz über das Notariat (Prawo o notariacie) vom 14. Februar 1991: Art. 81, 82 und 83.

Summarische Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

1 OKR, eine in Polen wohnhafte ukrainische Staatsangehörige, ist Miteigentümerin einer in Polen belegenen Wohnung. Sie ersuchte eine polnische Notarin um die Erstellung eines notariellen Testaments, mit dem das ukrainische Recht gewählt und die ukrainische gesetzliche Erbfolge nach diesem Recht modifiziert werden sollte.

2 Am 10. Juli 2020 lehnte die Notarin die Vornahme der notariellen Amtshandlung ab, weil sie der Ansicht war, dass die Wahl des ukrainischen Rechts im Testament rechtswidrig wäre.

3 OKR hat Beschwerde bei der vorlegenden Behörde eingelegt.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Verfahrens vor der nationalen Behörde

4 Zur Begründung ihrer Ablehnung der Vornahme der notariellen Amtshandlung verweist die Notarin in erster Linie auf den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung. In diesem Kontext beruft sie sich auf den Beschluss des Sąd Okręgowy w Opolu (Bezirksgericht Oppeln) vom 28. Februar 2020, das im Rahmen der Prüfung einer Beschwerde bei einem vergleichbaren Sachverhalt festgestellt hat, dass Art. 22 der Verordnung nur Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit einräume, das Recht eines bestimmten Staats für die Rechtsnachfolge von Todes wegen zu wählen. Einen Hinweis auf den Ausschluss der Anwendung der Verordnung auf Staatsangehörige von Drittstaaten enthalten auch der erste Satz des 38. Erwägungsgrundes 1 der Verordnung, in dem vom Wahlrecht der Unionsbürger die Rede ist, sowie Art. 81 Abs. 2 Buchst. c AEUV, der die Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung darstellt und bestimmt, dass die Verordnung die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden

ARBEITSDOKUMENT

Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sicherstelle soll.

5 Des Weiteren führt die Notarin aus, dass die Regelungen bilateraler Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten mit Drittstaaten geschlossen worden sind, der Verordnung gemäß Art. 75 der Verordnung vorgehen. Das polnisch-ukrainische bilaterale Abkommen vom 24. Mai 1993 über Rechtshilfe und Rechtsbeziehungen in Zivil- und Strafsachen sieht keine Möglichkeit der Rechtswahl in Erbsachen vor. Art. 37 des polnisch-ukrainischen Abkommens bestimmt das in Erbsachen anwendbare Recht in der Weise, dass auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffend bewegliches Vermögen der Beschwerdeführerin ukrainisches Recht, als das Recht des Staats, dem sie angehört, Anwendung findet (Abs. 1), während auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen betreffend unbewegliches Vermögen das Recht des Vertragsstaats anwendbar ist, in dem dieses Vermögen belegen ist (Abs. 2). Die Regelung zum anwendbaren Recht hat folglich keinen dispositiven Charakter.

6 In ihrer Beschwerde vom 28. Juli 2020 macht OKR geltend, die Art. 22 und 75 der Verordnung seien falsch ausgelegt worden.

7 In Bezug auf Art. 22 der Verordnung hat die Beschwerdeführerin auf den Wortlaut dieser Bestimmung hingewiesen, wonach „jedermann“ [in der polnischen Sprachfassung; auf Deutsch: „eine Person“] für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht seines Heimatstaats wählen könne. Zudem stehe Art. 22 der Verordnung im Kapitel III der Verordnung, der universelle Kollisionsnormen enthalte. Art. 20 der Verordnung bestimme, dass das nach der Verordnung bezeichnete Recht auch dann anzuwenden sei, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats sei. Nach Ansicht von OKR gilt dies auch für das Recht, das gemäß Art. 22 der Verordnung gewählt worden sei.

8 In Bezug auf Art. 75 der Verordnung, wonach die Verordnung die Anwendung von Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten „unberührt lässt“, ist OKR der Ansicht, dass die gleichzeitige Geltung der Verordnung und eines solchen Abkommens nicht bedeute, dass die polnischen Behörden in einer polnisch-ukrainischen Erbsache die Kollisionsnormen anwenden müssten, die sich aus diesem Abkommen ergäben, wenn sie das anwendbare Recht anhand objektiver Kriterien bestimmten. Da sich Art. 37 des polnisch-ukrainischen Abkommens nicht auf die Wahl des auf den Nachlass anwendbaren Rechts beziehe, könne er keinen Vorrang vor Art. 22 der Verordnung genießen, der diese Frage regele.

9 Zudem sei die Ablehnung der Errichtung eines Testaments in Polen, das die Anwendung ukrainischen Rechts vorsehe, auch deswegen rechtswidrig, weil ein solches Testament in jedem anderen Mitgliedstaat (der nicht durch das angeführte Abkommen mit der Ukraine gebunden sei) hätte errichtet werden können und weil sie zu einer Nachlassspaltung führe, die gegen den Grundsatz der Einheitlichkeit des Erbstatuts verstoße.

ARBEITSDOKUMENT

Summarische Begründung der Vorlage

Zur Zulässigkeit

10 Die vorlegende Behörde, nämlich die Notarin, legt zunächst dar, weshalb ein Vorabentscheidungsersuchen einer polnischen Notarin zulässig ist. Sie betont, dass die Zuständigkeit einer polnischen Notarin, um Vorabentscheidung zu einer eng gefassten Frage zu ersuchen, nämlich zur erstinstanzlichen Prüfung der Beschwerde gegen die Ablehnung der Vornahme einer notariellen Amtshandlung, sorgfältig von der Einstufung der polnischen Notarin als Gericht bei der Wahrnehmung anderer Zuständigkeiten oder Fragen zu anderen Regelungsbereichen des Unionsrechts unterschieden werden muss.

11 Sodann beschreibt die vorlegende Behörde detailliert die Art des Verfahrens, in dem die Beschwerde gegen die Ablehnung der Vornahme einer notariellen Amtshandlung eingelegt wurde, und geht auf das Änderungsgesetz zum Gesetz über das Notariat von 2015 ein, das nach den Vorgaben des Beschlusses des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) in der erweiterten Zusammensetzung von sieben Richtern vom 7. Dezember 2010 erlassen wurde. Im Fall einer Beschwerde gegen die Ablehnung der Vornahme einer notariellen Amtshandlung wird diese in erster Instanz durch den Notar geprüft. Der Sąd Okręgowy (Bezirksgericht), bei dem die Beschwerde gegen die Ablehnung der notariellen Amtshandlung anhängig ist, entscheidet in zweiter Instanz. Die Notarin, die sich geweigert hat, die notarielle Amtshandlung vorzunehmen, ist im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren nicht Partei, sondern nimmt eine erneute Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ablehnungsentscheidung vor, und zwar als eine Behörde, die öffentliche Aufgaben des Rechtsschutzes wahrnimmt. Auf die Prüfung der Beschwerde durch die Notarin finden die Verfahrensmodalitäten des sogenannten zwischeninstanzlichen Verfahrens Anwendung, die mit denen im allgemeinen Zivilverfahren vergleichbar sind. Die Stellung und der Tätigkeitsbereich der Notarin ergeben sich aus Art. 83 § 1 des Gesetzes über das Notariat und entsprechen denen eines erstinstanzlichen Gerichts, das eine angefochtene Entscheidung auf der Grundlage der Zivilprozessordnung (Kodeks postępowania cywilnego) erlassen hat. Das von der Notarin betriebene Verfahren entspricht – wenn man es mit einem gerichtlichen Verfahren vergleicht, in dem eine Beschwerde gegen die Ablehnung der Vornahme einer notariellen Amtshandlung eingelegt wurde – dem erstinstanzlichen Verfahren, wobei die Entscheidung über die Ablehnung der Vornahme der notariellen Amtshandlung einer erstinstanzlichen Entscheidung entspricht. Diese Auslegung und ihre Vereinbarkeit mit Art. 176 Abs. 1 der Verfassung hat auch das Trybunał Konstytucyjny (Verfassungsgerichtshof) in seinem Urteil vom 13. Januar 2015 bestätigt. Die Notarin wird nach diesem Urteil wie eine öffentliche Behörde behandelt, wobei die Übertragung der Entscheidungszuständigkeit an sie im Einklang mit den Standards erfolgt, die der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verfahrensgerechtigkeit vorgibt.

ARBEITSDOKUMENT

12 Die vorlegende Behörde bezieht die Stellung der polnischen Notarin im Verlauf des angeführten Verfahrens, wie sie die Rechtsprechung ausgearbeitet hat, auf die einzelnen Kriterien des Begriffs „Gericht“ im Sinne von Art. 267 AEUV und betont, dass die Notarin eine unparteiische und von den Parteien, die sie um die Vornahme einer notariellen Amtshandlung ersuchen, unabhängige Einrichtung ist. Der von ihr ausgeübte Rechtsschutz ist in dem Sinne zwingend, dass die Partei, die eine Handlung in notarieller Form vornehmen will oder dazu verpflichtet ist, keinen Einfluss auf die von der Notarin zwingend vorzunehmende Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Handlung hat. Diese Prüfung nimmt jeder Notar auf der gleichen Rechtsgrundlage von Amts wegen vor (absolute Verpflichtung), und zwar in Betreff einer jeden notariellen Amtshandlung (präventive Zuständigkeit). Die Notarin darf sich nicht einmal auf ausdrücklichen Wunsch der Partei darauf beschränken, über den festgestellten Mangel der Handlung zu belehren, die eine Partei auf eigenes Risiko vornehmen möchte (Urteile des Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht] vom 7. November 1997 und vom 5. Februar 2004). Mit der Einlegung der Beschwerde gegen die Ablehnung der Vornahme der notariellen Amtshandlung beginnt die Rechtsprechungsphase der von der Notarin ausgeübten präventiven Zuständigkeit. In diesem Stadium steht der Partei nicht mehr das Recht zu, die Notarin, die sich mit der Sache befassen soll, zu wählen; die Prüfung durch den Sąd Okręgowy (Bezirksgericht) ist von der vorherigen Prüfung der Beschwerde durch die Notarin abhängig. Die Notarin ist dabei sowohl durch den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts als auch durch die Rechtsprechung der Gerichte gebunden, die die notarielle Tätigkeit in zweiter Instanz beaufsichtigen.

13 Nach Ansicht der vorlegenden Behörde ist die Notarin nur dann zur Ausübung einer effektiven erstinstanzlichen Kontrolle in der Lage, wenn ihr in einem Verfahren, dessen Entscheidung von der Auslegung des Unionsrechts abhängt, konsequenterweise die Möglichkeit eingeräumt wird, um Vorabentscheidung zu ersuchen. Das durch das polnische Recht geschaffene Modell gewährt der Partei das Recht auf eine effektive Kontrolle ihres Anliegens auch auf der Stufe der Prüfung ihrer Beschwerde durch die Notarin. Um die zur Entscheidung über die eingelegte Beschwerde unentbehrliche Auslegung des Unionsrechts zu erlangen, erscheint es erforderlich, dass die Notarin um Vorabentscheidung ersucht.

Begründung der Vorlage

14 In Bezug auf die erste Frage verweist die vorlegende Behörde auf das Vorbringen von OKR. Der Beschwerde von OKR kann nicht stattgegeben werden, weil in der polnischen Rechtsordnung die angeführte Entscheidung des Sąd Okręgowy w Opolu vom 28. Februar 2020 existiert.

15 In Bezug auf die zweite Frage ist die vorlegende Behörde der Ansicht, dass vor der Auslegung der Bestimmungen des polnisch-ukrainischen Abkommens festgestellt werden muss, inwieweit die Verordnung den Regelungen bilateraler Abkommen nachrangig ist. Der Sinn und Zweck von Art. 75 der Verordnung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus Abkommen mit Drittstaaten zu beachten. Die Auslegung von

ARBEITSDOKUMENT

Art. 75 der Verordnung muss daher in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein. Somit stellt sich die Frage, ob nach der Verordnung der Rechtswahl nur eine Norm eines bilateralen Abkommens entgegensteht, die die Rechtswahl anders als die Verordnung regelt, oder schon eine Norm, die das Erbstatut in irgendeiner Weise bestimmt.

16 Man könnte annehmen, dass nur ein bilaterales Abkommen, das ausdrücklich die Wahl des Erbstatuts ganz oder in einem bestimmten Fall ausschließt, weil es die Zulässigkeit der Rechtswahl anders regelt, den Regelungen in Art. 22 der Verordnung vorgeht. Im vorliegenden Rechtsstreit hat sich die Notarin ursprünglich auf die polnische und die deutsche Rechtslehre gestützt und ging von einer grundsätzlich anderen Auslegung aus, wonach die Kollisionsnormen eines bilateralen Abkommens autonomen Charakter haben und das anwendbare Recht umfassend festlegen. Nach einer weniger konservativen Auffassung erfordert Art. 75 der Verordnung keine „übertriebene Zwangsanwendung“ der Regelungen des bilateralen Abkommens durch die Behörden der Mitgliedstaaten, sondern verlangt nur, dass den Bestimmungen der bilateralen Abkommen insoweit Vorrang gewährt wird, als sie die betreffende Frage gezielt anders regeln als die Verordnung. Nach heutigen Maßstäben veraltete bilateralen Abkommen verwenden nur selten diese Technik zur Bestimmung des anwendbaren Rechts. Bei dieser Betrachtungsweise fänden die Regelungen der Verordnung sehr weite Anwendung und würden nur punktuell durch die Regelungen bilateraler Abkommen mit Drittstaaten verdrängt, soweit diese mit der Verordnung unvereinbar sind.

17 In diesem Kontext beruft sich die Notarin auf Art. 25 der Verordnung Nr. 593/2008, Art. 28 der Verordnung Nr. 864/2007, Art. 69 der Verordnung Nr. 4/2009 sowie vor allem auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 71 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001, insbesondere zu den Zuständigkeitsnormen dieser Verordnung, und die Regelungen des Übereinkommens über Beförderung im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), unter besonderer Berücksichtigung des Urteils vom 4. September 2014 in der Rechtssache C-157/13, in dem der Gerichthof festgestellt hat, dass die Anwendung der Vorschriften von Übereinkommen, die der Verordnung vorgehen, „nicht die Grundsätze beeinträchtigen darf, auf denen die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union beruht, wie die … Grundsätze des freien Verkehrs der Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, der Vorhersehbarkeit der zuständigen Gerichte und somit der Rechtssicherheit für die Bürger“ (Rn. 38). Nach Ansicht der Notarin stellt sich zudem die Frage, ob die Freiheit der Rechtswahl und die Freiheit der Vereinheitlichung des anwendbaren Rechts durch die Rechtswahl – zumindest in dem recht engen Umfang, den der Unionsgesetzgeber in Art. 22 der Verordnung vorgibt – übergeordnete Prinzipien darstellen, die sich auf die Auslegung der Reichweite des Vorrangs der internationalen Abkommen vor den Normen der Unionsverordnungen, insbesondere in Bezug auf die Rechtssicherheit, auswirken.

ARBEITSDOKUMENT

18 Am Rande weist die Notarin darauf hin, dass Polen durch bilaterale Abkommen, die keine Rechtswahlmöglichkeit vorsehen und erbrechtliche Kollisionsnormen enthalten, mit vier Drittstaaten gebunden ist, deren Staatsangehörige häufig in Polen wohnen, nämlich mit der Ukraine, Weißrussland, Russland und Vietnam (aber auch mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens, die keine Mitgliedstaaten sind, Kuba, Libyen, Nordkorea und der Mongolei). Dieser Hinweis soll die Bedeutung der vorgelegten Fragen für eine einheitliche, im Übrigen nicht nur nationale Praxis und das Ausmaß des Problems der gleichzeitigen Geltung der Verordnung und bilateraler Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten vor Augen führen.

ARBEITSDOKUMENT